

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 30. November 1976
Schaperstraße 151
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 653 70 11 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
. / . Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Vorsitzenden Richter am Kammergericht in Berlin, Herrn Zelle, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge KHK Hans Wolf im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Kammergericht am 11. Dezember 1972 unter anderem erklärt hat, daß bei einer Unterredung mit dem Zeugen Gerhard Müller im Jahre 1972 "von einem Strafnachlaß von 50 aufgrund des § 129 Ziffer 6 StGB" gesprochen wurde.

In seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung für das vorliegende Verfahren, dessen Protokoll (Fernschreiben) in der Hauptverhandlung

lung vom 28. September 1976 (vgl. Anlage 9 zum Protokoll vom 28.9.76) verlesen worden ist, hat der Zeuge Wolf demgegenüber behauptet, er habe den Beschuldigten Müller lediglich auf § 129 Abs. 6 StGB hingewiesen, es sei dem Beschuldigten Müller sicherlich klar gewesen, daß ein Strafnachlaß lediglich vom Gericht eingenäunt werden könne, ein Prozentsatz sei nicht genannt worden.



Rechtsanwalt